

RS OGH 1989/12/21 12Os154/89

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.12.1989

Norm

StGB §102

StGB §269 Abs1

Rechtssatz

Die Forderungen nach Verhinderung oder Erzwingung einer bestimmten Amtshandlung sind mit dem "Sich-Bemächtigen" einer Geisel im Sinn des § 102 StGB typischerweise verbunden. Im Hinblick auf die hohe Strafdrohung für erpresserische Entführung ergibt eine wertabwägende Auslegung, auch wenn formal gleichzeitig der Tatbestand nach § 269 Abs 1 StGB erfüllt ist, daß durch die Unterstellung der Tat allein unter den Tatbestand des § 102 StGB der deliktische Gesamtunwert des Sachverhalts jedenfalls bei der (hier gegebenen) Fallkonstellation, wo sich das Geschehen in zeitlicher und örtlicher Hinsicht konzentriert abgespielt hat, konsumiert ist.

Entscheidungstexte

- 12 Os 154/89
Entscheidungstext OGH 21.12.1989 12 Os 154/89
Veröff: EvBl 1990/86 S 376

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0092917

Dokumentnummer

JJR_19891221_OGH0002_0120OS00154_8900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at